

Anforderungen zur Erteilung einer Erlaubnis nach § 11 Tierschutzgesetz

Die Ausübung verschiedener Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit Tieren stehen, ist erlaubnispflichtig und muss vor Beginn der Tätigkeit beantragt werden. Hierunter fallen z.B.

- die Haltung von Tieren für andere in einem Tierheim oder einer ähnlichen Einrichtung
- das Verbringen oder Einführen von Wirbeltieren, die nicht Nutztiere sind, zum Zwecke der Abgabe gegen Entgelt oder eine sonstige Gegenleistung in das Inland
oder
die Abgabe solcher Tiere, die in das Inland verbracht oder eingeführt werden sollen oder worden sind, gegen Entgelt oder sonstige Gegenleistung zu vermitteln,
- die Ausbildung von Hunden zu Schutzzwecken für Dritte oder die Unterhaltung einer Einrichtung hierfür,
- die Durchführung von Tierbörsen zum Zwecke des Tausches oder Verkaufes von Tieren durch Dritte,
- die gewerbsmäßige Zucht und/oder Haltung von Wirbeltieren, außer landwirtschaftlichen Nutztieren und Gehegewild,
- das gewerbsmäßige Handeln mit Wirbeltieren,
- die gewerbsmäßige Unterhaltung eines Reit- oder Fahrbetriebes,
- das gewerbsmäßige zur Schau stellen von Tieren oder für solche Zwecke zur Verfügung stellen,
- das gewerbsmäßige Bekämpfen von Wirbeltieren als Schädlinge,
- die Ausbildung von Hunden für Dritte oder die Anleitung der Ausbildung von Hunden durch den/die Tierhalter/in.

(Es handelt derjenige **gewerbsmäßig**, der die Tätigkeit selbstständig, planmäßig, fortgesetzt und mit der Absicht der Gewinnerzielung ausübt. Die Voraussetzungen für ein gewerbsmäßiges Züchten sind in der Regel erfüllt, wenn eine Haltungseinrichtung folgenden Umfang erreicht:

Hunde: 3 oder mehr fortpflanzungsfähige Hündinnen oder 3 oder mehr Würfe pro Jahr

Katzen: 5 oder mehr fortpflanzungsfähige Katzen oder 5 oder mehr Würfe pro Jahr)

Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis

Die verantwortliche Person muss die

1. erforderlichen fachlichen und theoretischen Kenntnisse und praktischen Fähigkeiten besitzen (Sachkunde),
2. erforderliche Zuverlässigkeit besitzen.
3. Räume und Einrichtungen müssen so beschaffen sein, dass sie eine den Anforderungen des § 2 Tierschutzgesetz entsprechende Ernährung, Pflege und Unterbringung der Tiere ermöglichen und gegebenenfalls den seuchenhygienischen Anforderungen entsprechen.

zu 1:

Die notwendige Sachkunde kann u.a. nachgewiesen werden durch:

- eine abgeschlossene staatlich anerkannte oder sonstige Ausbildung, die zum Umgang mit Tieren befähigt,
- einen mindestens dreijährigen haupt- oder gleichwertigen nebenberuflichen Umgang mit Tieren der Arten, für die die Erlaubnis beantragt wird oder
- den Nachweis eines anerkannten Sachkundelehrganges zur betreffenden Tätigkeit

Der Amtstierarzt kann nach Prüfung der erbrachten Sachkundenachweise ein zusätzliches Fachgespräch zum Nachweis der erforderlichen fachlichen Kenntnisse verlangen.

Hierbei sind Kenntnisse vorzuweisen über:

- Biologie der entsprechenden Tierart/Tierarten,
- Aufzucht, Haltung Fütterung und allgemeine Hygiene,
- die wichtigsten Krankheiten der betreffenden Tierarten,
- die einschlägigen tierschutzrechtlichen Bestimmungen.

zu 2:

Die erforderliche Zuverlässigkeit liegt nicht vor, wenn in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung:

- Der/die Antragsteller/in wegen eines Verbrechens verurteilt worden ist.
- Der/die Antragsteller/in wegen eines Vergehens, das einen Mangel an Zuverlässigkeit hinsichtlich des Züchtens oder Haltens von Tieren oder des Handels mit Tieren hat erkennen lassen, verurteilt worden ist.
- Ein Bußgeld wegen einschlägiger Ordnungswidrigkeiten gegen den/die Antragsteller/in verhängt worden ist.

zu 3:

Die vorgesehenen Räume und Einrichtungen werden durch den Amtstierarzt vor Ort auf ihre Eignung überprüft.

Das entsprechende Antragsformular auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 11 Tierschutzgesetz erhalten Sie über die Homepage des Kreises Mettmann oder über

Kreis Mettmann
Amt für Verbraucherschutz
Abteilung Veterinärwesen
Düsseldorfer Str. 26
40822 Mettmann

E-Mail: veterinaerwesen@kreis-mettmann.de